

Technische und organisatorische Maßnahmen

Nach Art. 24 Abs. 1 DSGVO müssen auch Vereine dafür Sorge tragen und überprüfen, ob die eigenen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Datenverarbeitung geeignet sind, Datensicherheit zu gewährleisten. Bei allen Datenverarbeitungsvorgängen muss demnach überprüft werden, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen getroffen worden sind (Datensicherung, Verschlüsselung, etc.).

Die TOM können im Verfahrensverzeichnis mit eingebunden werden.

Sehr hilfreich ist es, wenn der Verein sich ein Datenschutzkonzept erstellt. In diesem Konzept sollten insbesondere die Verantwortlichkeiten und die Kontrollmechanismen niedergeschrieben werden.